

Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die Schaffung von Spitalverbunden

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 3. Juni 2003

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
Zusammenfassung.....	1
I. Ausgangslage.....	2
1. Grossratsbeschluss über die Schaffung von Spitalverbunden	2
2. Anlagevermögen der Spitäler	2
II. Dotationskapital.....	2
1. Grundsatz.....	2
2. Festlegung des Dotationskapitals	2
3. Zuständigkeit.....	3
III. Referendum	3
IV. Antrag	3
Entwurf (Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die Schaffung von Spitalverbunden)	4

Zusammenfassung

Am 22. September 2002 haben die Stimmberechtigten dem Grossratsbeschluss über die Schaffung von Spitalverbunden zugestimmt. Gemäss diesem Beschluss stattet der Kanton die vier Spitalverbunde mit einem Betriebskapital (Dotationskapital) von gesamthaft höchstens 40 Mio. Franken aus. Er stellt den Verbunden aber nicht Geldmittel zur Verfügung, sondern überlässt ihnen Mobilien und medizinisch-technische Geräte zum aktuellen Buchwert.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Anlagenbuchhaltung hat sich gezeigt, dass der Wert der Sachanlagen den Betrag von 40 Mio. Franken übersteigt. Die ursprüngliche Annahme, dass der Wert des Sachanlagen höchstens 40 Mio. Franken beträgt, hat sich somit als unzutreffend erwiesen. Da das Dotationskapital dem betriebswirtschaftlich angemessenen Gegenwert der eingebrachten Mobilien und medizinisch-technischen Geräte entsprechen soll, beantragt die Regierung dem Kantonsrat, das Dotationskapital von 40 auf gesamthaft höchstens 50 Mio. Franken zu erhöhen.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines Nachtrags zum Grossratsbeschluss über die Schaffung von Spitalverbunden. Diese Botschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf ergänzende Ausführungen zur Nachtragsbotschaft der Regierung vom 20. November 2001 zum Thema Dotationskapital (ABI 2001, 2671 ff.).

I. Ausgangslage

1. Grossratsbeschluss über die Schaffung von Spitalverbunden

Mit Botschaft vom 20. November 2001 (ABI 2001, 2671 ff.) unterbreitete die Regierung die Entwürfe eines Grossratsbeschlusses über die Schaffung von Spitalverbunden, eines Gesetzes über die Spitalverbunde und eines V. Nachtrag zur Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal. Gestützt auf den Grossratsbeschluss über die Schaffung von Spitalverbunden vom 22. September 2002 (sGS 320.20) wurden die vier Spitalverbunde als Betriebsgesellschaften ausgestaltet. Das Eigentum an den Immobilien blieb somit beim Kanton. In die Spitalverbunde wurden nur die übrigen Aktiven und Passiven sowie die gesamte Betriebstätigkeit eingebracht. Gleichzeitig mussten die Spitalverbunde mit genügend Eigenkapital ausgestattet werden. Der Kanton stellte dazu den Verbunden aber nicht Geldmittel zur Verfügung, sondern brachte die Mobilien und medizinisch-technischen Geräte ein. Das Dotationskapital entspricht dabei dem betriebswirtschaftlich angemessenen Gegenwert der eingebrachten Mobilien und medizinisch-technischen Geräte. Da die Spitäler über keine Anlagenbuchhaltung verfügten, wurde der Wert der Mobilien und medizinisch-technischen Geräte auf 30 bis 40 Mio. Franken geschätzt. Das Dotationskapital wurde daher in Art. 2 Abs. 1 des Grossratsbeschlusses auf gesamthaft höchstens 40 Mio. Franken begrenzt. Nach Art. 2 Abs. 2 des Grossratsbeschlusses legt der Kantonsrat den Betrag für die einzelnen Spitalverbunde fest.

2. Anlagevermögen der Spitäler

Aufgrund der von den Spitalverbunden vorgelegten provisorischen Anlageverzeichnisse wurde festgestellt, dass der Wert der Mobilien und medizinisch-technischen Geräte höher liegt als angenommen (rund 46,3 Mio. Franken). Das Dotationskapital würde somit, wenn es dem betriebswirtschaftlich angemessenen Gegenwert der eingebrachten Mobilien und medizinisch-technischen Geräte entsprechen soll, mehr als 40 Mio. Franken betragen.

II. Dotationskapital

1. Grundsatz

Gemäss Botschaft vom 20. November 2001 soll das Dotationskapital dem betriebswirtschaftlich angemessenen Gegenwert der eingebrachten Mobilien und medizinisch-technischen Geräte entsprechen. Von diesem Grundsatz soll nicht abgewichen werden, nur weil das maximale Dotationskapital aufgrund von Schätzungen, die sich nachträglich als unzutreffend erwiesen haben, zu niedrig veranschlagt wurde. Es bestünde die Möglichkeit, das Dotationskapital bei höchstens 40 Mio. Franken zu belassen und den Spitalverbunden für die Differenz ein verzinsliches und rückzahlbares Darlehen zu gewähren. Diese Variante soll jedoch nicht weiterverfolgt werden. Die Spitalverbunde verfügen nicht über eigene Mittel in dieser Höhe und werden in Anbetracht der Sparvorgaben in den nächsten Jahren kaum eigene Mittel in dieser Höhe erarbeiten können, um dieses Darlehen zurückzahlen zu können.

2. Festlegung des Dotationskapitals

Das Dotationskapital soll um 10 Mio. Franken auf gesamthaft höchstens 50 Mio. Franken erhöht werden. Dieser Betrag kann auch bei einer Nachbearbeitung der Anlageverzeichnisse der Spitalverbunde eingehalten werden. Die Differenz wird aber nicht in Form von Geldmitteln zur Verfügung gestellt, sondern über die Mobilien und medizinisch-technischen Geräte eingebracht, deren Wert sich nachträglich als höher erwiesen hat.

Für die definitive Festlegung des Dotationskapitals je Spitalverbund ist laut Art. 2 Abs. 2 des Grossratsbeschlusses über die Schaffung von Spitalverbunden der Kantonsrat zuständig. Das Dotationskapital der einzelnen Spitalverbunde kann aus folgenden Gründen noch nicht definitiv festgelegt werden:

- Die Richtlinien zur Einführung der Anlagebuchhaltung, die von Vertreterinnen und Vertretern des Gesundheitsdepartementes, der Spitalverbunde und der Finanzkontrolle erarbeitet worden sind, wurden überarbeitet. Als Folge davon müssen auch die Anlageverzeichnisse noch einmal überarbeitet werden.
- Eine Überprüfung der Anlageverzeichnisse durch die Finanzkontrolle steht noch aus.

Zum Zeitpunkt der Beratung dieser Vorlage durch den Kantonsrat werden auch die bereinigten Anlageverzeichnisse der Spitalverbunde vorliegen, so dass der Kantonsrat gleichzeitig über die Erhöhung des Dotationskapitals von 40 auf 50 Mio. Franken und die Festlegung des definitiven Dotationskapitals der einzelnen Spitalverbunde beschliessen kann.

3. Zuständigkeit

Die Erhöhung des Dotationskapitals von gesamthaft höchstens 40 auf neu 50 Mio. Franken setzt einen neuen Beschluss des Kantonsrates voraus.

III. Referendum

Der Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die Schaffung von Spitalverbunden untersteht nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) dem fakultativen Finanzreferendum, da der Beschluss einmalige neue Ausgaben zwischen 3 und 15 Mio. Franken (Dotationskapital) zur Folge hat.

IV. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines Nachtrags zum Grossratsbeschluss über die Schaffung von Spitalverbunden einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Peter Schönenberger

Der Vizestaatssekretär:
Fürsprecher Georg Wanner

Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die Schaffung von Spitalverbunden

Entwurf der Regierung vom 3. Juni 2003

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. Juni 2003¹ Kenntnis genommen und
beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss über die Schaffung von Spitalverbunden vom 22. September 2002²
wird wie folgt geändert:

Vermögen und Schulden
a) *Dotationskapital*

Art. 2. Der Staat stattet die Spitalverbunde mit einem Dotationskapital von gesamthaft
höchstens **50** Mio. Franken aus.

Der **Kantonsrat** legt den Betrag für den Spitalverbund fest.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2003 angewendet.

III.

Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum³.

¹ ABI 2003.

² sGS 320.20.

³ Art. 6 RIG, sGS 125.1